

Fragebogen

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über den elektronischen Ver- kehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (VeV-VVb)

vom 4. März bis 11. Juni 2021

Bitte **bis 11. Juni 2021** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	Verband Luzerner Gemeinden VLG
Kontaktperson	Ludwig Peyer (Geschäftsführer)
Adresse	Hirschmattstrasse 36
PLZ Ort	6002 Luzern
Telefon	041 368 58 10
E-Mail	info@vlg.ch
Ort und Datum	Luzern, 04.05.21

I. Allgemeines

Ist der Entwurf verständlich und sind Normgehalt und -dichte angemessen?

Ja

Nein, nämlich:

II. Die Bestimmungen im Einzelnen

1. Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1)

Sind Sie mit der Umschreibung des Geltungsbereichs, namentlich der Kompetenz der anderen Gemeinwesen als des Kantons, den elektronischen Verkehr im Sinn der Bestimmungen des VRG zuzulassen, einverstanden?

Ja – Bemerkung zur Botschaft: Zum besseren Verständnis wäre eine Visualisierung hilfreich, welche zeigt, wie die elektronische Kommunikation zwischen Behörden und Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten idealerweise abläuft (inkl. zulässige und nicht zulässige Beispiele).

Nein, nämlich:

2. Zustellplattform für den elektronischen Verkehr (§ 2)

Sind Sie mit der Regelung über die Anerkennung von sicheren Zustellplattformen für den elektronischen Verkehr einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

3. Anerkannte elektronische Signaturen (§ 3)

Sind Sie mit der Regelung über anerkannte elektronische Signaturen, namentlich hinsichtlich der Umschreibung der Verwendung der qualifizierten elektronischen Signaturen und der geregelten elektronischen Siegel (ohne Unterschrift) bei Entscheiden und Mitteilungen der Behörden, einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4. Ersatzformen (§ 4)

4.1 Sind Sie mit der Regelung über die Ersatzformen im elektronischen Verkehr einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4.2 Haben Sie Bemerkungen zu den Erläuterungen (Vorbemerkungen zu den §§ 3 und 4 und Erläuterungen der beiden Paragraphen)?

Ja, nämlich:

Nein

5. Eingaben in elektronischer Form (§§ 5–7)

Sind Sie mit diesen Bestimmungen zur Zustellplattform für die sichere Eingabe, zum Format der Eingabe, zur Fristwahrung und zur Prüfung der elektronischen Signatur durch die Behörde einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

6. Nachfrist (§ 9)

In dieser Bestimmung wird die Mitteilungspflicht und die Nachfristansetzung durch die Behörde zur erneuten Einreichung (auf elektronischem Weg oder in Papierform) im Falle von technischen Schwierigkeiten geregelt. Absatz 3 konkretisiert § 26 Absatz 3 VRG zur Nachreichung in Papierform. Wird die erneute Eingabe in elektronischer oder Papierform nicht vorgenommen, tritt die Behörde auf das Begehren nicht ein. Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

7. Zustimmung zur «elektronischen Eröffnung» von Entscheidungen (§ 12)

Die Bestimmung regelt, wie das Einverständnis zu Zustellungen auf elektronischem Weg (§ 28 Abs. 4 VRG) erklärt werden kann. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

8. Zustellung von Entscheiden in elektronischer Form (§ 13)

Die Bestimmung regelt den Ablauf bei der Zustellung auf elektronischem Weg und enthält insbesondere eine Zustellfiktion (Abs. 4). Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

9. Haftung (§ 14)

Sind Sie mit dieser Bestimmung über den Haftungsausschluss einverstanden?

Ja – Ergänzung zur Botschaft: Für eine Behörde ist nicht nur wichtig zu wissen, ob etwas erfolgreich übermittelt wurde, sondern auch, ob es vom Empfänger oder von der Empfängerin auch abgeholt wurde. Dies sollte ebenfalls automatisch bestätigt werden.

Nein, nämlich:

III. Verschiedenes

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Ja, nämlich:

Nein



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
www.lu.ch
justiz@lu.ch